

Neufassung der Richtlinien für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen und zu Wahlen von hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeisterinnen, (Ober-) Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten im SPD-Bezirk Weser-Ems

Aufgrund des Art. 21 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und § 33 des Bezirksstatuts hat der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß zu den Kommunalwahlen folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten müssen im eigenen und im allgemeinen Interesse darauf achten, daß die Zahl der von ihnen wahrgenommenen Ämter, Funktionen und Mandate eine verantwortungsvolle Wahrnehmung nicht behindert.

Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten müssen bereit sein, für sich strenge Maßstäbe gelten zu lassen, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen geht.

Im Interesse der Umsetzung sozialdemokratischer Kommunalpolitik haben die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Nichtmitglieder dürfen auf unseren Listen aufgestellt werden. Dabei ist die analoge Anwendung der Richtlinien und der Finanzordnung für Nichtmitglieder zu vereinbaren.
- b) Das Grundsatzprogramm der Partei und die Beschlüsse der Parteitage sind die Grundlage für die gesamte Arbeit. Ein Bekenntnis zu diesen Grundsätzen ist unerläßlich.

II. Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten (Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Amtsträgerinnen und Amtsträger)

- a) Die Kandidatinnen und Kandidaten, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Amtsträgerinnen und Amtsträger sollen aktiv in der Parteiarbeit stehen und an den Veranstaltungen der Partei teilnehmen.
- b) Die Kandidatinnen und Kandidaten für Orts-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Stadtrat, Kreistag, Amtsträgerinnen und Amtsträger müssen das jeweilige Wahlprogramm vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederungen festgelegt.
- c) Die Kandidatinnen und Kandidaten verpflichten sich, ihr Mandat oder Amt im ständigen Kontakt mit den Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- d) Die Übernahme eines kommunalen Ehrenamtes verpflichtet die Kandidatinnen und Kandidaten, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Vertretungskörperschaften und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt als besondere Verpflichtung.
- e) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der einstellenden Parteigliederung vor der Nominierung für ein politisches Mandat ihre Kandidatur anzuzeigen.

f) Die Richtlinien des SPD-Bezirks Weser-Ems für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Sie sind den Kandidatinnen und Kandidaten auszuhändigen.

g) Die Ortsvereins- bzw. Unterbezirkvorsitzenden haben die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Aufstellung der Listen über die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten (Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) in geeigneter Form zu belehren und sie zur Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten. Die Verpflichtung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

III. Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

a) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Samtgemeinde-, Gemeinde-, Stadt- und Ortsräte, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden in Mitgliederversammlungen der zuständigen Ortsvereine gewählt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtrat und für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch die Delegiertenkonferenz des (Samt-) Gemeinde-/Stadtverbandes gewählt. Sofern die (Samt-) Gemeinde-/Stadtverbandssatzung dies vorsieht oder falls eine Satzung fehlt, kann die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung erfolgen.

b) Die Kandidatinnen und Kandidaten für Vertretungskörperschaften in kreisfreien Städten und Landkreisen, für Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte werden in Delegiertenkonferenzen der betreffenden Wahlgebiete gewählt.

c) Zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für eine Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz soll sich der zuständige Organisationsvorstand für den Bereich eines Wahlgebietes eines Wahlausschusses bedienen. Wird ein Wahlausschuß bestellt, so ist dieser ausschließlich dem Organisationsvorstand verantwortlich. Der Wahlausschuß erarbeitet einen Vorschlag, der dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen ist. Der Wahlausschuß hat ausschließlich beratende Aufgaben und arbeitet nach anliegender Geschäftsordnung.

Der Wahlausschuß ist rechtzeitig zu bilden, möglichst paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen, mindestens jedoch unter Beachtung der Quotenregelung.

d) Zu allen diesen Versammlungen ist frühzeitig einzuladen. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatuts und unserer Wahlordnung sind zu beachten.

e) Auf § 31 „Aufstellung von Listen zu Kommunalwahlen“ des Bezirksstatuts wird besonders hingewiesen:

(1) In der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen wiederfinden. Es ist anzustreben, die gesetzliche Höchstzahl an Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen.

(2) Die Wahlvorschläge haben in jedem Wahlbereich bei Platz 1 und 2 abwechselnd Frauen und Männer zu berücksichtigen.

Für die Wahlgebiete ist bei den Wahlvorschlägen sicherzustellen, daß Frauen und Männer mindestens jeweils mit 40 Prozent vertreten sind. Dabei ist das Ergebnis der letzten Kommunalwahl hinsichtlich der Zahl der erreichten Mandate zugrunde zu legen.

Erläuterung:

Bei der Besetzung der Listenplätze ist von Platz 1 beginnend die Geschlechterquote anzuwenden.

Beispiel: Es sind bei der letzten Kommunalwahl 9 Kandidatinnen und Kandidaten einer 18 Plätze umfassenden Liste gewählt worden.

Eine Kandidatin ist auf jeden Fall entweder auf Platz 1 oder 2 abzusichern.

Die Quote von 40 Prozent ist erreicht, wenn die nächsten drei Kandidatinnen innerhalb der ersten 9 Plätze nominiert werden.

f) Auf den ersten vier Plätzen der Kommunalwahllisten soll mindestens eine Genossin oder ein Genosse unter 30 Jahren berücksichtigt werden.

g) In Gemeinden ohne Ortsverein entscheidet der zuständige Organisationsvorstand über die Einreichung von Wahlvorschlägen. Hierzu ist ein Auftrag der Wahlgebietsdelegiertenkonferenz notwendig.

h) Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand (für die Gemeindeebene) bzw. Bezirksvorstand (für die Kreisebene).

IV. Schlußbestimmungen

a) Amtsträgerinnen und Amtsträger im Sinne dieser Richtlinien sind hauptamtlich gewählte (Ober-) Bürgermeisterinnen, (Ober-) Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte.

b) Um Wahleinsprüche zu verhindern, sind die vorstehenden Grundsätze zur Kommunalwahl unter allen Umständen zu beachten.

c) Für den Wahlkampf ist der zuständige Organisationsvorstand des Wahlgebiets verantwortlich. Die Kandidaten sind verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten. Eine eigene Wahlwerbung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nur mit Zustimmung des zuständigen Organisationsvorstands gestattet. Dabei ist der Gleichheitsgrundsatz zu wahren.

d) Beschlüsse und gegebenenfalls Richtlinien für Wahlkämpfe des Bezirksvorstandes sind zu beachten. Dies gilt auch für Beschlüsse des Landesverbandes. Der Landesverband koordiniert Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen nach § 2 seiner Satzung.

e) Es wird besonders verwiesen auf folgende Satzungsbestimmungen, deren vorbildliche Einhaltung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Amtsträgerinnen und Amtsträgern erwartet wird:

§ 11 Abs. 9 des Organisationsstatuts

1. Sozialdemokratische Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Europaparlament, in den Parlamenten des Bundes, der Länder, der Kreise und Gemeinden dürfen keine Abmachungen mit außerparlamentarischen Interessenten oder Interessentinnen treffen, die mit persönlichen Vermögensvorteilen für sie und gleichzeitig mit bestimmten Erwartungen an ihr politisches und parlamentarisches Verhalten verbunden sind (bezahlte Interessenwahrnehmung).

2. Abmachungen, aus denen sich persönliche Vermögensvorteile für den Mandatsträger oder die Mandatsträgerin ergeben, bedürfen der schriftlich festzulegenden Ergänzung, daß Erwartungen an sein bzw. ihr politisches oder parlamentarisches Verhalten weder unmittelbar noch mittelbar damit verbunden sind.

3. Jede Abmachung nach Ziffer 2 muß darüber hinaus gegenüber der Partei und den Präsidenten oder Präsidentinnen der entsprechenden Parlamente offengelegt werden. Die Offenlegung gegenüber der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Bezirk.

§ 1 Abs. 1 der Finanzordnung

[Beitragstabellen, siehe Anlage 1]

§ 1 Abs. 3 der Finanzordnung

In regelmäßigen Abständen, besonders vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung

(1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge.

(2) Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von Ihren Bruttoeinkünften 30 Prozent an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z. B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung

Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen.

Oldenburg, den 26. Januar 1991
geändert am 4. November 1995
erneut geändert am 18.11.2000